



**Kriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
investiven Projekten soziokultureller Einrichtungen
in Niedersachsen**

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
- unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (EU-ABI. L 215/3 vom 7.7.2020) - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) -

Zuwendungen für investive Projekte von soziokulturellen Einrichtungen in Niedersachsen.

1.2 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Anschaffungen und bauliche Instandhaltungen, wenn diese für die soziokulturelle Arbeit notwendig sind. Die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme müssen nachvollziehbar und begründet sein.

2.2. Gefördert werden bauliche Erweiterungen und Umbauten bestehender Einrichtungen, wenn die soziokulturellen Träger durch Vorerfahrungen ihre soziokulturelle Leistungsfähigkeit und den Bedarf hinreichend glaubhaft machen können.

2.3 Neubauten sind nur in Ausnahmen förderbar. Dies gilt insbesondere für Neugründungen. Bei Neugründungen sind Unterlagen beizufügen, die ein nachhaltiges Programm der Träger über den Zeitraum der Zweckbindung darstellen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts sein.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen einem soziokulturellen Zentrum, einer soziokulturellen Initiative bzw. einem soziokulturellen Verein oder einem anderen Träger mit soziokultureller Ausrichtung angehören.

4.2 Bei baulichen Investitionen soll eine angemessene kommunale Unterstützung nachgewiesen werden, die in der Regel mindestens 15 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ausmachen soll.

4.3 Der Förderung muss mindestens eines der folgenden Kriterien zugrunde liegen:

- Erhöhung der Angebotsvielfalt,
- Erhöhung der Anzahl der Aktivitäten, der Nutzer/Besucher und der Kooperationspartner und/oder
- Umsatz, Personalstellen und kommunale Förderung.

4.4 Die Vergabe der Mittel für investive Projekte erfolgt auf der Grundlage der Förderempfehlungen des Niedersächsischen Beirats für Soziokultur.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die dem Projekt zuzurechnen sind.

5.3 Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Unbare Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

5.4 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. Z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebshilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.

5.5 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 5.1 ANBest-P Ziffer 6 zu § 44 LHO) wird zugelassen.

6.4 Auf die Berichterstattungspflichten des MWK als Bewilligungsbehörde gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.5 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird ab dem 01.07.2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht werden, vgl. Artikel 9 AGVO.

6.6 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.7 Der Zuwendungsantrag ist bis zum 15.10. eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Online-Antragsverfahrens zu stellen. Der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung ist im Rahmen des Online-Antragsverfahrens zu beteiligen.

(17.12.2020)